

Per E-Mail an: m.henning.2ctbbxdpdd@foi.fragdenstaat.at

Maximilian Henning
Robert-Koch-Straße 26
79106 Freiburg
Deutschland

Datum Wien, am 20.09.2021
Aktenzeichen ZD/Ze-S205/21-197
Sachbearbeiter Zehetmayer
Telefon (0) 50 3151-3342
Fax (0) 50 3151-4619
E-Mail office@ama.gv.at
Internet http://www.ama.at

Beschwerde vom 19.08.2021

Ihr Zeichen: #2290

V o r a b e n t s c h e i d u n g

Ihre Beschwerde vom 19.08.2021 gegen den Bescheid der oben genannten Behörde vom 19.07.2021 wird wegen verspäteter Einbringung

z u r ü c k g e w i e s e n .

Rechtsgrundlage (i. d. g. F.):

Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz) - BGBl. Nr. 287/1987.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) - BGBl. I Nr. 165/1999.

Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) - BGBl. I Nr. 33/2013.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG - BGBl. Nr. 51/1991.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV) - BGBl. II Nr. 387/2014.

B E G R Ü N D U N G

Mit 26.05.2021 langte bei der Agrarmarkt Austria (AMA) die Anfrage mit dem Betreff „IFG-Anfrage zu Empfängern von GAP-Geldern [#2290]“ ein. In der Anfrage wurde zusammengefasst gemäß § 2 und § 3 Auskunftspflichtgesetz um eine Liste der Zahlungsempfänger von Fördergeldern aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Österreich, deren Wohnsitzgemeinde und die Zahlungen aufgeschlüsselt auf die Fonds und Maßnahmen für die Jahre 2012 bis einschließlich 2018 ersucht. Sofern dem Auskunftsantrag nicht entsprochen werden würde, wurde um Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ersucht.

Am 19.07.2021 wurde ein amtssignierter Abweisungsbescheid vom 19.07.2021 per E-Mail übermittelt.¹

Mit 19.08.2021 wurde eine schriftliche Beschwerde in tlw. englischer Sprache gegen den Bescheid eingebracht.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid betrug vier Wochen.² Fristen die nach Wochen bestimmt sind, enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.³

Der Beschwerdeführer hat der AMA seine E-Mail-Adresse, m.henning.2ctbbxdpdd@foi.fragdenstaat.at, als elektronische Zustelladresse zur Kommunikation in diesem Verfahren bekanntgegeben und diese Adresse nachweislich zur Kommunikation mit der AMA verwendet. Die AMA hat den oben angeführten Bescheid am 19.07.2021 an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers zugestellt.

¹ m.henning.2ctbbxdpdd@foi.fragdenstaat.at

² Vgl § 7 Abs 4. VwGVG.

³ Vgl § 32 Abs. 2 AVG

Die Zustellung erfolgte ohne Zustellnachweis, jedoch liegt eine elektronische E-Mailausgangsmeldung vom 19.07.2021, Uhrzeit 11:18, vor, sowie gibt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an, den Bescheid am „18.07.2021“ (vermutlich gemeint: 19.07.2021) erhalten zu haben. Bei der Zustellung an eine elektronische Zustelladresse gilt der Bescheid mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Ob der Empfänger es erst zu einem späteren Zeitpunkt liest, sei es, weil das E-Mail in den Spam-Ordner gelangt oder ähnliches, ist dabei unerheblich. Dies bedeutet, dass der gegenständliche Bescheid mit dem Zeitpunkt des Einlangens des E-Mails beim Beschwerdeführer, also am Montag den 19.07.2021 rechtswirksam zugestellt worden ist.

Das Ende der Beschwerdefrist wäre damit am 16.08.2021 gewesen. Die mit 19.08.2021 eingebrachte Beschwerde erweist sich somit als verspätet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie können den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (= Vorlageantrag, Gebührenpflicht in Höhe von EUR 15,00 beachten⁴). Der Vorlageantrag ist schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z. B. Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der Vorabentscheidung. Hinterlegte Sendungen gelten grundsätzlich mit dem ersten Tag, an dem sie zur Abholung bereitgehalten werden, als zugestellt. Sofern diese Beschwerdevorentscheidung elektronisch zugestellt wurde, gilt die Zustellung nach dem erstmaligen Bereithalten als bewirkt.

Für den Vorstand

Mag. KRONAUS

<Signatur>

⁴ Vgl. § 2 BuLVwG-Eingabengebührverordnung.